

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Abwasserbeseitigungsanlagen für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes
Nebra zur Entsorgung von Schmutzwasser, Fäkalabwasser und Fäkalschlamm**

(Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, und §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in der derzeit geltenden Fassung und der Grundlage der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Nebra in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.10.2003 beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Nebra in ihrer Sitzung am 19.11.2003 folgende Satzung:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) der Abwasserzweckverband Nebra - nachfolgend „AZV“ genannt - betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.11. 2003.
- (2) Der AZV erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung gemäß § 5 KAG-LSA jeweils getrennt wie folgt:
 1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen biologisch arbeitenden Abwasserbeseitigungsanlage Karsdorf für die Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Vitzenburg für die Schmutzwasserbeseitigung bis Mai 2001.
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Kleineichstädt für die Schmutzwasserbeseitigung ab 1997.
 4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Verbandsgebiet.
 5. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanäle mit vorgeschalteter mechanischer Reinigung (ohne anschließender Klärung des Schmutzwassers in der Kläranlage, nur Kanalbenutzung einschließlich der Bürgermeisterkanäle).
- (3) Für die Inanspruchnahme Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des §1 Abs.1 Ziffer 6 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.11.2003 werden Gebühren aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

**Abschnitt II
Abwassergebühren für die zentralen Abwasseranlagen**

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlage zur zentralen bzw. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden gemäß § 5 KAG-LSA Benutzungsgebühren jeweils für die Grundstücke erhoben, die an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebühren werden getrennt für die Inanspruchnahme der in §1 Abs.2 benannten Einrichtungen erhoben.

- (2) Bürgermeisterkanäle nach §1 Abs.2 Nr.5 sind vor Gründung des AZV im öffentlichen Bereich verlegte Kanäle, die vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen (vor-)gereinigtes Schmutzwasser sowie ggf. auch Niederschlagswasser von den Grundstücken direkt zu einer Vorflut ableiten. Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser kann technisch über einen Mischwasserkanal aber auch getrennt über einen Schmutz- und/oder Niederschlagswasserkanal erfolgen.
Diese Bürgermeisterkanäle sind Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage
- nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung erhoben und gestaffelt nach der Jahresabwassermenge (Jahresverbrauch) bemessen, die im gesamten Erhebungszeitraum (§ 9 Abs. 2) von dem betreffenden Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser.
 - nach § 1 Abs.2 Nr. 2 und Nr.5 wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
 - nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (2) Als in eine zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte durch Wasserzähler zu ermittelnde Wassermenge,
 - die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung
 - die vom AZV geschätzte Wasser- bzw. Abwassermenge (Abs. 3).
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermenge wird ebenfalls geschätzt, sofern auf dem Grundstück kein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung vorhanden ist, Abwasser aber tatsächlich in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet wird.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 9 Abs. 1) innerhalb des darauf folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Vor Einbau des Wasserzählers ist ein entsprechender Antrag beim AZV zu stellen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Bei Erstinbetriebnahme des Wasserzählers ist dieser vor der Inbetriebnahme durch den AZV abzunehmen. Wenn der AZV auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb der ersten beiden Monate des neuen Kalenderjahres beim AZV einzureichen. Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, der AZV. Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten. Mengen bis einschließlich 10 m³ pro Jahr sind nicht absatzfähig.
- (6) Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach §§ 7 und 14 der Abwasserbeseitigungssatzung ausgeschlossen ist.
- (7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. v. Abs. 5:
- je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern/Kühen über 2 Jahre 16 m³/Jahr;
 - je Kleinvieheinheit Rindern unter 2 Jahren und Schweinen 4 m³/Jahr;
 - je Kleinvieheinheit Ziegen und Schafe 2 m³/Jahr.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge i. S. v. Abs. 1 abgesetzt.
- (8) Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beim AZV zu stellen.

§ 4

Gebührensätze für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserbeseitigung

A Vom 28.04.1994 bis 31.12.1998 gilt:

- Die Schmutzwassergebühr für zentrale Abwasserbeseitigung mit Anschluss an das Klärwerk Karsdorf (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) beträgt für die Zeit vom 28.04.1994 bis 31.12.1995 4,70 DM/m³ (ab 01.01.2002 2,40 EURO/m³) und für die Zeit vom 01.01.1996 bis 31.12.1998 6,03 DM/m³ (ab 01.01.2002 3,08 EURO/m³).
- Für die Einleitung in die zentrale Abwasserbeseitigung mit einfacher mechanischer (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) / biologischer Reinigung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) beträgt die Schmutzwassergebühr für die Zeit vom 01.01.1996 bis 31.12.1998 4,80 DM/m³ (ab 01.01.2002 2,45 EURO/m³).

B Vom 01.01.1999 bis 31.12.1999 gilt:

- Der Gebührensatz für die Benutzungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserentsorgung im Einzugsbereich der zentralen Kläranlage Karsdorf (§ 1 Abs. 2 Nr. 1):
DM 9,20 (ab 01.01.2002 4,70 EURO) je m³.

Der Gebührensatz für die Benutzungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserentsorgung im Einzugsbereich der zentralen Kläranlage Vitzenburg (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) und im Einzugsbereich der zentralen Kläranlage Kleineichstädt (§ 1 Abs. 2 Nr. 3):
DM 2,42 (ab 01.01.2002 1,24 EURO) je m³.

C Vom 01.01.2000 bis 04.09.2002 gilt:

- Der Gebührensatz für die Benutzungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserentsorgung im Einzugsbereich der zentralen Kläranlage Karsdorf (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) :
DM 6,00 (ab 01.01.2002 3,07 EURO) je m³.
 - Neben der Benutzungsgebühr wird eine verbrauchsabhängige Grundgebühr nach folgender Staffelung erhoben:

<=	30 m ³	des Jahresverbrauchs	7,50 DM/Monat (ab 01.01.2002 3,83 EURO)
<=	60 m ³	des Jahresverbrauchs	15,00 DM/Monat (ab 01.01.2002 7,67 EURO)
<=	90 m ³	des Jahresverbrauchs	20,50 DM/Monat (ab 01.01.2002 10,48 EURO)
<=	120 m ³	des Jahresverbrauchs	28,50 DM/Monat (ab 01.01.2002 14,57 EURO)
<=	150 m ³	des Jahresverbrauchs	35,50 DM/Monat (ab 01.01.2002 18,15 EURO)
<=	180 m ³	des Jahresverbrauchs	43,50 DM/Monat (ab 01.01.2002 22,24 EURO)
<=	210 m ³	des Jahresverbrauchs	51,00 DM/Monat (ab 01.01.2002 26,08 EURO)
<=	300 m ³	des Jahresverbrauchs	64,50 DM/Monat (ab 01.01.2002 32,98 EURO)
<=	400 m ³	des Jahresverbrauchs	94,00 DM/Monat (ab 01.01.2002 48,06 EURO)
<=	600 m ³	des Jahresverbrauchs	132,00 DM/Monat (ab 01.01.2002 67,49 EURO)
<=	1.000 m ³	des Jahresverbrauchs	215,00 DM/Monat (ab 01.01.2002 109,93 EURO)
<=	1.500 m ³	des Jahresverbrauchs	325,00 DM/Monat (ab 01.01.2002 166,17 EURO)
<=	2.000 m ³	des Jahresverbrauchs	440,00 DM/Monat (ab 01.01.2002 224,97 EURO)
<=	2.500 m ³	des Jahresverbrauchs	530,00 DM/Monat (ab 01.01.2002 270,98 EURO)
<=	20.000 m ³	des Jahresverbrauchs	1.200,00 DM/Monat (ab 01.01.2002 613,55 EURO)
>	20.000 m ³	des Jahresverbrauchs	1.500,00 DM/Monat (ab 01.01.2002 766,94 EURO)

Wechselt der Gebührenpflichtige, so ist die Gebührenpflicht des Monats nach Tagen auf den jeweiligen Gebührenpflichtigen aufzuteilen. Die Grundgebühr wird auch bei Leerstand erhoben, soweit der Grundstücksanschluß nicht stillgelegt ist.

D Ab dem 05.09.2002 gilt:

1. Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsbereich der biologisch arbeitenden Kläranlage Karsdorf (§ 1 Abs. 2 Nr. 1), bei Schmutzwassereinleitung in öffentliche Kanäle

a. mit anschließender Klärung des Schmutzwassers in der Kläranlage nach §1 Abs.2 Nr.1
aa. beträgt die Grundgebühr pro Monat bei einem Jahresverbrauch

<=	30 m ³	3,83 €
<=	60 m ³	7,67 €
<=	90 m ³	10,48 €
<=	120 m ³	14,57 €
<=	150 m ³	18,15 €
<=	180 m ³	22,24 €
<=	210 m ³	26,08 €
<=	300 m ³	32,98 €
<=	400 m ³	48,06 €
<=	500 m ³	57,78 €
<=	600 m ³	67,49 €
<=	700 m ³	78,07 €
<=	800 m ³	88,71 €
<=	900 m ³	99,29 €
<=	1.000 m ³	109,93 €
<=	1.100 m ³	121,18 €
<=	1.200 m ³	132,42 €
<=	1.300 m ³	143,67 €
<=	1.400 m ³	154,92 €
<=	1.500 m ³	166,17 €
<=	2.000 m ³	224,97 €
<=	2.500 m ³	270,98 €
<=	20.000 m ³	613,55 €
>	20.000 m ³	766,94 €

Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die Grundgebühr des Monats nach Tagen auf den jeweiligen Gebührenpflichtigen aufzuteilen. Das gleiche gilt, wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht bzw. endet. Die Grundgebühr wird auch bei Leerstand erhoben, soweit der Grundstücksanschluß nicht stillgelegt ist (Stilllegung = Ausbau der Wasseruhr).

ab. beträgt die Einleitungsgebühr je m³ Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,06 €.

- b. Mit vorgeschalteter mechanischer Klärung (ohne anschließender Klärung des Schmutzwasser in der Kläranlage - nur für die Kanalbenutzung einschl. der Bürgermeisterkanäle [§ 1 Abs. 2 Nr. 5]) nach §1 Abs.2 Nr.5 beträgt die Benutzungsgebühr je m³ Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird

im Zeitraum vom:

- 01.01.2003 bis 31.12.2003
1,01 €
- 01.01.2004 bis 31.12.2004
1,09 €

Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsbereich der biologisch arbeitenden Kläranlage Kleineichstädt (§ 1 Abs. 2 Nr. 3), bei Schmutzwassereinleitung in öffentliche Kanäle nach §1 Abs.2 Nr.3 beträgt die Benutzungsgebühr je m³ Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird

2,61 €.

Abschnitt II Abwassergebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung

§ 5 Entsorgung von abflußlosen Sammelgruben (Fäkalabwasser)

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Entsorgung von Fäkalabwässern aus abflußlosen Sammelgruben (Abs. 2) werden gemäß § 5 KAG-LSA Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, auf denen abflußlose Gruben errichtet sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 4).
- (2) Als abflußlose Sammelgruben gelten alle auf dem Grundstück zur ausschließlichen Einleitung und Sammlung von Abwasser errichteten oder genutzten baulichen Anlagen (§ 2 BauO LSA), in denen eine Klärung des Abwassers nicht stattfindet und die nicht über einen Anschluß an eine zentrale Kläranlage verfügen.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von abflußlosen Sammelgruben wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Abwasser berechnet.
Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser (Fäkalabwasser), wobei angefangene m³ auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet werden.
Ausnahme: Bei Gemeinschaftssammelgruben wird die entnommene Fäkalabwassermenge anhand des Frischwasserverbrauchs der einleitenden Grundstücke berechnet (anteilig). Dieser ist gegebenenfalls (auf Aufforderung durch den AZV) durch geeignete Unterlagen mitzuteilen. Werden keine Angaben durch die Kunden erbracht, wird der Trinkwasserverbrauch anhand der Personenzahl geschätzt.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ entnommenen Fäkalabwassers

vom 01.01.1996 bis 31.12.1998 (- ab 01.01.2002	30,10 DM 15,39 EURO)
vom 01.01.1999 bis 31.03.2000 (- ab 01.01.2002	28,69 DM 14,67 EURO)
vom 01.04.2000 bis 21.02.2001 (- ab 01.01.2002	20,34 DM 10,40 EURO)
vom 22.02.2001 bis 04.09.2002	10,81 EURO
und ab dem 05.09.2002	11,60 EURO.

§ 6

Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm)

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) in der Kläranlage Karsdorf wird gemäß § 5 KAG-LSA eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, bei denen in Kleinkläranlagen Fäkalschlamm zur Entsorgung anfällt (§ 1 Abs. 2 Nr. 4).
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Fäkalschlamm berechnet.
Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser (Fäkalschlamm), wobei angefangene m³ auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet werden.
Ausnahme: Bei Gemeinschaftskleinkläranlagen wird die entnommene Fäkalschlammmenge anhand des Frischwasserverbrauchs der einleitenden Grundstücke berechnet (anteilig). Dieser ist gegebenenfalls (auf Aufforderung durch den AZV) durch geeignete Unterlagen mitzuteilen. Werden keine Angaben durch die Kunden erbracht, wird der Trinkwasserverbrauch anhand der Personenzahl geschätzt.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ entnommenen Fäkalschlamm

vom 01.01.1996 bis 31.12.1998	40,30 DM
(- ab dem 01.01.2002	20,61 EURO)
vom 01.01.1999 bis 31.03.2000	59,87 DM
(- ab dem 01.01.2002	30,61 EURO)
vom 01.04.2000 bis 21.02.2001	51,52 DM
(- ab dem 01.01.2002	26,34 EURO)
vom 22.02.2001 bis 04.09.2002	26,76 EURO
und ab dem 05.09.2002	29,08 EURO.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenzuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlußablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über; die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist vom Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu veranlassen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§12 Abs. 1), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für die dezentrale Abwasserbeseitigung, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser gesammelt wird, für die zentrale Abwasserbeseitigung, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Wird ein Grundstück nur an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder nur an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht gesondert für die jeweilige Anlage. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum/Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen ist das Kalenderjahr bzw. bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Im Einzelfall kann der AZV bei GroÙeinleitern (ab 5.000 m³/a) eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.
- (3) Die Gebührenschild für die Entsorgung von Fäkalabwässern aus abflußlosen Sammelgruben (§ 5 Abs. 1) sowie für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 6 Abs. 1) entsteht jeweils mit der Erbringung der Leistung durch den AZV.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November des lfd. Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem AZV durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Diese voraussichtliche Jahresgebühr wird errechnet aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats. Diesen Wasserverbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgesetzt wird. Überzahlungen werden zurückgewährt.
- (4) Für die Erhebung von Abschlagszahlungen gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs.1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit der AZV bei der Gebührenabrechnung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Abgabepflichtige zu

dulden, daß sich der AZV von dem Dritten die Verbrauchsdaten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neugeschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung diese Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenrechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, daß der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
 - e) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 - f) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dem AZV die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb von einem Monat anzeigt;
 - g) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt;
 - h) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 trotz Aufforderung dem AZV den Verbrauch des 1. Monats nicht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.000,00 geahndet werden.

§ 15 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch

durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 28.04.1994 in Kraft.

Nebra, den 20.11.2003

U. Reiche
Verbandsvorsitzender

(Siegel)